

Satzung der Wirtschaftsjuvenen Anhalt-Bitterfeld

§ 1 Name und Sitz

1. Der Wirtschaftsjuvenenkreis führt die Bezeichnung "**Wirtschaftsjuvenen Anhalt-Bitterfeld e. V.**".
Er wird von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld, gefördert, die auch die organisatorische Betreuung übernimmt.
2. Der Kreis hat seinen Sitz in 06766 Bitterfeld-Wolfen, Andresenstr. 1a. Er ist eng mit dem Landesverband der Wirtschaftsjuvenen Sachsen-Anhalt verbunden.

§ 2 Zweck

Wirtschaftsjuvenen im Sinne der Satzung sind Führungskräfte und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft oder ausnahmsweise auch andere Personen, die den Zielsetzungen des Kreises durch ihre berufliche Tätigkeit nahe stehen.

Die Wirtschaftsjuvenen Anhalt-Bitterfeld verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch Kontakte und Projekte mit Schulen, Hochschulen und berufsbildende Einrichtungen.

Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetzte der Länder, des Umweltschutzes und die Förderung internationaler Gesinnung.

Im sozialen Gesellschaftsbereich soll die Förderung kultureller Zwecke durch ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst sowie Pflege und Erhaltung von Kulturwerten unterstützt werden.

Der Verein ist auch berechtigt, Spendengelder für gemeinnützige Zwecke anderer gemeinnütziger Körperschaften zu beschaffen. Zur aktiven und passiven Betätigung in vorgenannten Bereichen steht der Verein allen natürlichen und juristischen Personen offen. Zur Erreichung der Ziele des Vereins fühlen sich alle Mitglieder zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen einverstanden sowie zur aktiven Tätigkeit in vorgenannten Tätigkeitsbereichen verpflichtet. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Bildung von Arbeitskreisen für die jeweiligen Betätigungen, durch Einzelveranstaltungen auf vorgenannten Gebieten und andere der Zweckerreichung dienenden Maßnahmen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Fördermitglied kann werden, wer die Voraussetzungen nach dieser Satzung erfüllt und das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um die Wirtschaftsunioren auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen werden, eine ordentliche Mitgliedschaft wird hiervon nicht berührt.

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Der Vorstand ist berechtigt einen Aufnahmeantrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vorstand kann vor der Aufnahme als ordentliches Mitglied eine Gastmitgliedschaft von bis zu einem Jahr voraussetzen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

1. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 40. Lebensjahr vollendet wurde. Erlischt die ordentliche Mitgliedschaft altersbedingt, wird sie automatisch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt.
2. durch freiwilligen Austritt. Freiwilliger Austritt erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
3. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht gezahlt hat oder
 - b) ein wichtiger Grund (z.B. Schädigung des Ansehens der Wirtschaftsunioren Anhalt-Bitterfeld e.V.) vorliegt.

Im Fall a) entscheidet der Vorstand mit sofortiger Wirkung bei einfacher Stimmenmehrheit.

Im Fall b) muss der Vorstand bei Einspruch gegen den Ausschluss einen begründeten Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen; diese entscheidet darüber mit 2/3 Mehrheit, nachdem dem Betroffenen das Recht auf Anhörung gewährt worden ist. Ein ausscheidendes Mitglied verliert seinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Sonstige Mitgliedschaften enden durch schriftliche Erklärung des Mitglieds jeweils einem Monat zum Jahresende.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden.

Von ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich an der Arbeit des Vereins aktiv beteiligen.

Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus fällig. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge und der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln auf die Dauer von höchstens 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung ohne Zuordnung von Funktionen gewählt werden. Die Funktionen werden innerhalb des neuen Vorstandes durch seine Vorstandmitglieder gewählt. Folgende Funktionen sind mindestens zu besetzen:
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister

Daneben ist der "Past-President" Mitglied des Vorstandes.

Bei Bedarf können innerhalb der Wahlperiode durch den Vorstand weitere Mitglieder kooptiert werden. Deren Namen müssen auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

- (4) Der Geschäftsführer der IHK kann bei der Vorstandstätigkeit beratend mitwirken. Mitglieder die Mitglieder des Bundes-Landesvorstandes sind können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- (5) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung müssen bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sein. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich abgehalten. Diese Hauptversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. In der Hauptversammlung müssen erfolgen:

- a) Erstattung eines Geschäftsberichtes durch den Vorstand
- b) Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 15 % der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen; der Vorstand selbst hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich vorgenommen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer oder sein Stellvertreter ein Ergebnisprotokoll zu führen, das insbesondere die gestellten Anträge, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthält. Das Protokoll ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Reinschrift des Protokolls soll den Mitgliedern zugesandt werden. Weitere ausführende Bestimmungen über den Gang der Mitgliederversammlung können in einer Geschäftsordnung niedergelegt werden.

§ 9 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.

Zur Gültigkeit des Beschlusses ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ist die erste Versammlung nicht beschlussfähig, weil nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, wird spätestens innerhalb 4 Wochen eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

EJF gemeinnützige AG
mit Sitz in Berlin

insbesondere für den

Kinder- und Jugendhilfeverbund
Wartenburg/ Wittenberg/ Bitterfeld
Sportlerweg 7
06901 Kemberg OT Wartenburg

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Zweck des Kinder- und Jugendhilfeverbund Wartenburg/ Wittenberg/ Bitterfeld ist die Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren, die nicht mehr in ihren Familien leben wollen, Lern- oder Verhaltensstörungen aufweisen, die Schule verweigern oder Schutz vor Gewalt und Missbrauch in der Familie benötigen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der Wirtschaftsjuvenorenkreis ist Mitglied der Wirtschaftsjuvenoren Sachsen-Anhalt e.V. und der Wirtschaftsjuvenoren Deutschland e.V. Er ist zugleich über diese Organisation Mitglied der "Junior Chamber International" (JCI).
2. Diese Satzung tritt am 09.06.2015 in Kraft.